

Förderungs-Richtlinie

Die Förderungs-Richtlinie dient als Durchführungsanweisung zur Satzung des Vereins zur Förderung des Golfsports Mommenheim e. V., im weiteren Text Förderverein genannt.

Dem Förderverein stehen für seine Förderungen

1. Sachspenden
2. Zweckgebundene Geld-Spenden
3. Geld-Spenden aus Sammlungsaktionen, Crowdfunding etc.
4. Nicht zweckgebundene Geld-Spenden
5. Mitgliedsbeiträge
6. Sonstige Spenden

zur Verfügung.

Zulässig ist nur die Annahme von Spenden, die mit den satzungsgemäßen Zielen des Fördervereins vereinbar sind.

Spendenarten, Annahme und Verwendung zur Förderung

Zu 1. Sachspenden

1.1. Sachspenden mit Zweckbindung

Sachspenden für einen Aufgabenbereich gemäß Satzung können z.B. für die Förderung einer Person (z.B. Jugend-Golfer*in), einer Gruppe (z.B. Jugendgolfer, Mannschaft etc.), eines bestehenden Inventars (z.B. Jugendhaus) oder für ein anderes Projekt an den Förderverein gegeben werden. Sachspenden können auch durch Sammlungsaktionen zustande kommen.

Über die Annahme der Sachspende, die bestimmungsgemäße Verwendung bzw. Weitergabe und die Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung (sofern gewünscht) berät und entscheidet der Vorstand in seiner nächsten anstehenden Vorstandssitzung.

1.2. Sachspenden ohne Zweckbindung

Über die Annahme der Sachspende, die Verwendung und die Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung (sofern gewünscht) wird in der nächsten, anstehenden Vorstandssitzung beraten und entschieden.

Zu 2. Zweckgebundene Geld-Spenden

Diese Spenden werden vom Spender entweder für einen Aufgabenbereich gemäß Satzung (z.B. Jugendförderung oder Mannschaftsförderung) ohne weitere Zweckbindung gegeben, oder für einen genau

bezeichneten Zweck, wie z.B. die Anschaffung bestimmter Ausrüstungsgegenstände oder Mannschaftskleidung, oder andere Zwecke.

Zweckgebundene Geld-Spenden mit genau bezeichnetem Zweck können nach Eingang ohne weiteren Antrag für den Zweck eingesetzt werden. Auf Wunsch wird eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

Zu 3. Geld-Spenden aus Sammlungsaktionen, Crowdfunding etc.

Erlöse aus Spendenaktionen, Crowdfundings oder ähnlichen Sammlungsaktionen sind in der Regel zweckgebunden. Nach Abschluss der Aktion entscheidet der Vorstand über Annahme und bestimmungsgemäße Verwendung der Erlöse. Sofern gewünscht können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Sofern die Erlöse aus Sammlungen etc. nicht zweckgebunden sind, gelten sie als nicht zweckgebundene Geld-Spenden.

Zu 4. und 5. Nicht zweckgebundene Geld-Spenden, Mitgliedsbeiträge

Für die Aufwendungen des Fördervereins und die Förderungen eines Förderjahres (01.04. bis 31.03. des Folgejahres) stehen grundsätzlich nur die Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge zur Verfügung. Weitere Einnahmen sind im Haushalt grundsätzlich nicht planbar.

Nicht zweckgebundene Spenden werden jeweils vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres gesammelt. Zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen bilden sie den Haushalt für anschließend mögliche Förderungen.

Um Förderungsprojekte im Verlauf einer Golfsaison durchführen zu können, wird bis zum 31.03. des Jahres festgestellt, wie der Stand der Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und nicht zweckgebundene Spenden ist. Auf Basis dieser Einnahmen (Haushaltsmittel) wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung über die Förderprojekte des Förderjahres beraten und entschieden.

Für Förderungen aus dem Haushalt der nicht zweckgebundenen Spenden und Mitgliedsbeiträge, die nicht vom Vorstand initiiert werden, ist ein Antrag zu stellen, der bis zum 31.03. für das folgende Förderjahr beim Vorstand eingegangen sein muss.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller, wofür genau wird die Förderung beantragt, Förderungsbetrag, wann wird die Förderung benötigt, Empfänger der Förderung.

Ein Anspruch auf Förderung durch den Förderverein besteht nicht.

Gewohnheitsrechte gibt es nicht; die Bewilligung eines Förderantrages gilt nur für das bezeichnete Förderjahr.

Zu 6. Sonstige Spenden

Über die Annahme und die Weiterverwendung sonstiger, hier nicht näher bezeichneter Spenden entscheidet der Vorstand.

Inkrafttreten und Änderungen der Förderungs-Richtlinie

Die Förderungs-Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Sie wird vom Vorstand einstimmig beschlossen und kann von diesem mit Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Der Vorstand

(HCK)